



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90796, Nachtrag 02

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 35010

Inhaber der ABE
und Hersteller: Heinrich Eibach GmbH
D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 90796, Nachtrag 02

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 35010, dürfen auch zur Verwendung an den in den beiliegenden Prüfunterlagen genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des TÜV Nord Mobilität GmbH & Co.KG Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität, Essen, vom 05.07.2005 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 14.07.2005

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. TA-000574-C0-024



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 90796, Nachtrag 02

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 35010

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller und Hersteller : Heinrich Eibach GmbH

Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

1.1 Anlass des Nachtrags

- Der Verwendungsbereich (Anlage 1) wird erweitert:
 - Erhöhung der zulässigen Achslast für Feder 11 35 010 02 VA um 10 kg
 - Auflage hinzu: nicht für Fahrzeuge mit Nieauregelung

2. Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern in Verbindung mit serienmäßigen Endanschlägen an Achse 1 und 2.

2.1 Angaben zu den Federn

Art : Schraubendruckfeder
Typ : 35010
Ausführungen (insgesamt) : 3 (2 Vorderachsfedern, 1 Hinterachsfeder)

3. Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Fahrwerksteile wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 (Stand 2005) unterzogen. Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

Die Fahrzeuge des geprüften Verwendungsbereichs sind nicht mit federwegabhängigen Bremskraftbegrenzern ausgerüstet.

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 35010

4. Zusammenfassung

Die Schraubenfedern des Typs : 35010
Hersteller und Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop

erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO.

Eine Abnahme nach § 22 Abs. 1 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird unter Berücksichtigung des in der Anlage 1 genannten Verwendungsbereiches und der darin enthaltenen Auflagen und Hinweise bezüglich der Kombination mit nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen **nicht** für erforderlich gehalten.

Gegen die Erteilung einer Nachtrags zur einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

5. Anlagen

Anlage 1: Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

IFM
Institut für Fahrzeugtechnik
und Mobilität



Dipl.-Ing. Ulrich
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 35010

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Ford	
Handelsbezeichnung	Fiesta	
Fahrzeugtyp	JH1	JD3
EG-BE-Nr.	e1*98/14*0191*..	e1*2001/116*0210

1.1 Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Federausführung Vorderachse	11 35 010 01 VA	11 35 010 02 VA
für zulässige Achslasten	bis max. 820 kg	bis max. 860 kg

Federausführung Hinterachse	11 35 010 01 HA
für Fahrzeug- Ausführungen und zulässige Achslasten	alle bis max. 800 kg

weitere Einschränkung zum Verwendungsbereich:

- nicht für Fahrzeuge mit federwegabhängigen Bremskraftbegrenzern.
- nicht für Fahrzeuge mit Niveauregelung

2. Auflagen

- 2.1** Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
- 2.2** Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeuges durchzuführen.
- 2.3** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich unter Punkt 1.1 sind zu beachten.

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 35010

3. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

3.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muss auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

3.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten verändert werden müssen.

3.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

3.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

Werden Anhängerkupplungen verwendet, so ist diesbezüglich eine Abnahme gem. § 19 Abs. 3 erforderlich.

Gutachten Nr.: TA-000574-C0-024



zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)

eines Nachtrags zur ABE-Nr.: 90796, Nachtrag 2

nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Antragsteller: Heinrich Eibach GmbH
Am Lennedamm 1
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil: Sonderfahrwerksfedern
Typ: 35010

1. Die genannten Sonderfahrwerksfedern werden von der o.g. Firma, in **drei** Ausführungen hergestellt.

2. Der Antragsteller ermöglicht aufgrund

von technischen Fachkräften, Fertigungsanlagen und Kontrolleinrichtungen eine gleichmäßige reihenweise Fertigung von

eigener Fachkunde, von technischen Fachkräften und Kontrolleinrichtungen eine erlaubnisgerechte Auslieferung von gleichmäßig und reihenweise gefertigten Sonderfahrwerksfedern des in der Typbeschreibung festgelegten Typs.

Die Eignung des Antragstellers konnte noch nicht beurteilt werden.

Tatsachen, die die Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne des § 20 StVZO in Frage stellen, sind

hier nicht bekannt,

dem beigefügten Schreiben vom _____ zu entnehmen.

3. Die beigefügte Typbeschreibung besteht aus Blatt 1 bis 2 und ist

mit den darin unter Nr. 5 angegebenen Anlagen

Bestandteil des Gutachtens.

4. Die Sonderfahrwerksfedern entsprechen der vollständigen Typbeschreibung und genügen den heute gültigen Bestimmungen

der StVZO,

der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft),

den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien,

den in herangezogenen ABG und ABE für Fahrzeugteile ggf. enthaltenen Auflagen,

bis auf die unter Nr. 13.1 der Typbeschreibung beschriebene(n) Abweichung(en).

5. Der Erteilung einer ABE eines Nachtrags zur o.a. ABE

und der Genehmigung der aufgrund der unter Nr. 13.1 der beigefügten Typbeschreibung beschriebenen Abweichung(en) ggf. erforderlichen Ausnahme(n)

bei Einhaltung der unter Anlage 1, Nr. 2 der beigefügten Typbeschreibung vorgeschlagenen Auflage(n)

stehen technische Bedenken nicht entgegen.

IFM
Institut für Fahrzeugtechnik
und Mobilität



Dipl.-Ing. Ulrich
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

Essen, den 05.07.2005
Verz.-Nr.: TA-000574-C0-024